



Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

1. Allgemeines

Am 9.11.2015 wurde als Ausschussabänderungsantrag der **Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)** vorgelegt. Es wurde kommuniziert, dass dieses als Ausführungsgesetz zur geplanten Verfassungsnovelle zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit fungieren soll, dieser Umstand ist aber aus dem Gesetzeswortlaut nicht erkennbar. Darüber hinaus soll dieser Entwurf auch Informationsverpflichtungen schaffen.

In den **Anwendungsbereich** des Entwurfs fallen neben Organen von Bund, Ländern und Gemeinden unter anderem auch Gerichte, Behörden, Volksanwaltschaft und Rechnungshof sowie Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, somit **auch die Bundesrechnungszentrum GmbH (BRZ GmbH)**.

Aus Sicht der BRZ GmbH entspricht der gegenständliche Entwurf (noch) nicht sonst üblichen legislatischen Standards, enthält viele unklare Gesetzesbegriffe und ist relativ unstrukturiert. Insbesondere der Begriff der „Information“ ist umfassend, Einschränkungen sind nicht erkennbar.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen betreffend die BRZ GmbH im Detail:

2.1 Pflichten der BRZ GmbH

Es wird zwischen **Veröffentlichungspflichten** (im Internet) und dem **Recht auf Zugang zu Informationen** unterschieden, wobei die BRZ GmbH als informationspflichtiges Unternehmen gemäß § 14 IFG-Entwurf lediglich vom Recht auf Zugang zu Informationen betroffen wäre.

2.2 Ausnahmeregelungen betreffend die BRZ GmbH

a) Geheimhaltung

Die BRZ GmbH kann sich grundsätzlich auf die Ausnahmen betreffend **Geheimhaltung** gemäß **§ 6 Abs. 1 IFG-Entwurf** berufen. **Z 8** dieser Bestimmung, die die BRZ GmbH unmittelbar adressieren würde, weil sie einen unmittelbaren Konnex zur Verschwiegenheitspflicht des § 17 Bundesgesetz über die Bundesrechnungszentrum GmbH (BRZG) herstellt, ist aber in eckige Klammern gesetzt:

„[8. zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen]“.



Darüber hinaus werden sämtliche Geheimhaltungsabwägungen durch den unmittelbar folgenden **Beisatz** (bei dem unklar ist, auf welche Ziffer er sich konkret bezieht) „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen“ abgeschwächt.

Für die **BRZ GmbH** und alle anderen Rechtsanwender bleibt demnach **unklar**, in welchem Verhältnis die **Informationspflichten des IFG-Entwurfs** und die **Verschwiegenheitspflicht des BRZG** schlussendlich stehen.

Die BRZ GmbH regt daher zur Erreichung von Rechtssicherheit und –klarheit an, die Z 8 uneingeschränkt im Entwurf gelten zu lassen, wobei es zu keiner Abwägung der Interessen kommen, sondern vielmehr klargestellt werden sollte, dass andere Spezialgesetze, die Geheimhaltungspflichten normieren, uneingeschränkt zur Anwendung kommen:

„8. zur Wahrung anderer, gesetzlich bestimmter Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.“

Der Beisatz der Interessensabwägung sollte gestrichen werden.

b) Datenschutzrechtlicher Dienstleister ex lege

Auf die Ausnahmeregelung für börsennotierte Unternehmen gemäß § 14 Abs. 2 IFG-Entwurf kann sich die BRZ GmbH naturgemäß nicht berufen, allerdings ist die BRZ GmbH gemäß § 2 Abs. 8 und 9 BRZG datenschutzrechtlicher Dienstleister im Sinne des DSG 2000 und als solcher bei der Verwendung von Daten (und somit Informationen im Sinnes des IFG-Entwurfes) an die Weisungen des jeweiligen datenschutzrechtlichen Auftraggebers gebunden. Gemäß § 17 Abs. 2 BRZG kann eine Entbindung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nur durch den jeweiligen datenschutzrechtlichen Auftraggeber erfolgen.

Die BRZ GmbH regt daher zur Klarstellung ihrer sondergesetzlichen Rolle auch eine Klarstellung im IFG-Entwurf an, die als neue Ziffer in § 14 lauten könnte wie folgt:

„Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind weiters auch Gesellschaften, die als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 für Organe und Institutionen gemäß § 1 tätig werden. Das Recht auf Zugang zu Informationen ist immer unmittelbar beim Auftraggeber gemäß Datenschutzgesetz 2000 geltend zu machen.“

Damit würde zum einen das Verhältnis zwischen DSG 2000 und IFG klargestellt, zum anderen zweifelsfrei geregelt, dass ein datenschutzrechtlicher Dienstleister kein Recht und auch keine Pflicht zur Informationserteilung hat.

2.3 Zuständiges Organ zur Informationserteilung

Als zuständiges Organ für die Informationserteilung wird gemäß § 14 Abs. 3 IFG-Entwurf das jeweils außenvertretungsbefugte Organ vorgesehen. Im Falle der BRZ GmbH wäre das ausschließlich die **Geschäftsführung**.



Die BRZ GmbH regt an, dass es zu einer Klarstellung (allenfalls auch in späteren Erläuterungen) kommt, dass das nach außen vertretungsbefugte Organ auch andere Stellen im Unternehmen für entsprechende Tätigkeiten bevollmächtigen kann.

2.4 Frist zur Informationserteilung

Anträgen auf Zugang zu Informationen muss ohne Aufschub, spätestens aber nach 8 Wochen nach Einlangen entsprochen werden (§ 8 IFG-Entwurf). Diese **Frist zur Informationserteilung ist sehr kurz gemessen**, vor allem vor dem Hintergrund, dass gemäß § 10 IFG-Entwurf gegebenenfalls auch noch ein betroffener Dritter zu diesem Zweck zu hören wäre.

2.5 Nichterteilung von Informationen

Die Möglichkeit der **Nichterteilung** von Informationen ist zwar in § 14 Abs. 5 IFG-Entwurf geregelt, lässt aber zahlreiche Fragen offen. So wird z.B. nicht geregelt, wie informationspflichtige Unternehmen die Nichterteilung aussprechen sollen (Behörden sollen dies mittels Bescheid erledigen).

Im Falle von „schikanösen“ Anträgen oder falls die Erteilung die Tätigkeit des Organs „wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen“ würde, muss keine Information zugänglich gemacht werden. Wiederum fehlt hier eine genaue Definition, wie dies zu erfolgen hat.

Das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber informationspflichtigen Unternehmen ist auf dem **Zivilrechtsweg** geltend zu machen. Unter Verweis auf die obigen Ausführungen ist dies **für die BRZ GmbH ein nicht kalkulierbares Risiko**. Bereits jetzt wird die BRZ GmbH als datenschutzrechtlicher Dienstleister von vielen Betroffenen (meist Bürgern) auf Basis des DSG 2000 adressiert, weil diese irrigerweise der Meinung sind, die BRZ GmbH verarbeite Daten und Informationen ausschließlich als datenschutzrechtlicher Auftraggeber im eigenen Namen. Für Streitigkeiten in diesem Zusammenhang wäre die Datenschutzbehörde zuständig, da die BRZ GmbH gemäß § 2 Abs. 8 BRZG dem öffentlichen Bereich zuzuordnen ist.

Wenn das IFG in der vorliegenden Form erlassen wird und insbesondere die oben unter 2.2 b angeregte Klarstellung nicht erfolgt, muss davon ausgegangen werden, dass die BRZ GmbH mit einer hohen Anzahl von Anträgen auf Zugang zu Informationen und bei Nichterteilung dieser Information mit bundesweiten Zivilrechtsklagen konfrontiert wird, die möglicherweise in Widerspruch zu Entscheidungen der Datenschutzbehörde stehen würden (**positiver Kompetenzkonflikt zwischen Zivilgerichten und Datenschutzbehörde** zu erwarten). Der Ausgang dieser Klagen ist ungewiss und die Kosten der Prozessführung wären aufgrund der **gesetzlichen Kostendeckungsverpflichtung** letztendlich von den Kunden der BRZ GmbH zu tragen, was zu einer **Verteuerung von IT-Dienstleistungen der BRZ GmbH** führen könnte.



3. Conclusio:

Die BRZ GmbH regt an, den vorliegenden IFG-Entwurf im Hinblick auf die obigen Ausführungen noch einmal einer detaillierten Überarbeitung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die **sondergesetzliche Rolle der BRZ GmbH als datenschutzrechtlicher Dienstleister**: Die BRZ GmbH dürfte auf Basis des IFG – sofern sie in ihrer sondergesetzlichen Rolle als datenschutzrechtlicher Dienstleister im Sinne des BRZG agiert - keinesfalls verpflichtet sein, Zugang zu Informationen zu gewähren.

Für den Fall, dass es zu keiner entsprechenden Klarstellung im IFG kommen sollte, ist davon auszugehen, dass wohl jedenfalls eine zivilrechtliche Klärung der Informationspflichten der BRZ GmbH – voraussichtlich bis zu den Höchstgerichten – erfolgen wird (müssen).

2. Dezember 2015